



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung IV/11
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
sowie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 12.292/2019-Dr.Fr/WaV

Ihr Zeichen:
BMF-010000/0019-IV/1/2019

Datum:
Wien, 14. Mai 2019

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das BG über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

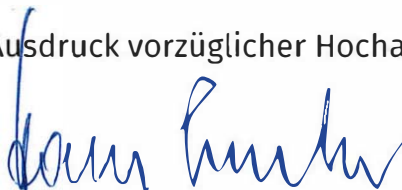
1. Es sollte rechtlich sichergestellt werden, wie zukünftig die Dienststellen (-begriffe) v.a. im Finanzamt Österreich und im Zollamt Österreich festgestellt, definiert und bezeichnet werden. Diese rechtliche Regelung wäre für die innere Organisation derart großer Organisationseinheiten eine gesicherte und brauchbare Basis v.a. für die Übertragung von wichtigen Verantwortungs- und Aufgabenbereichen. Auch für die Anwendung diverser Gesetze, wie z.B. Bundes-Personalvertretungsgesetz („Dienststellenbegriff“), wäre das sehr hilfreich. Eine unmittelbare gesetzliche Regelung oder Verordnungsermächtigung für den Hr. Bundesfinanzminister, Dienststellen mit Verordnung festlegen und einrichten zu können, wird als Grundlage dafür vorgeschlagen.

Seite 2/2

2. Es wären auch noch andere, als die im Entwurf zur Begutachtung angeführten Gesetze, an die künftige Organisationsänderung anzupassen.
Z.B. Biersteuergesetz 1995, Mineralölsteuergesetz 1995 und Tabaksteuergesetz 1995. In diesen sind aktuell noch bestehende Zollämter genannt, die alle mit 1.1.2020 in ein Zollamt Österreich übergeführt werden sollen.
3. Einzelne Zollämter haben v.a. in einzelnen VST-Gesetzen aber auch in der AVOG 2010-DV geregelte Sonderzuständigkeiten. Z.B. das Zollamt Innsbruck für Biersteuererstattung in den §§ 3 Abs 8, 10 Abs 5a ff BierStG. Oder das Zollamt Innsbruck im Alkoholsteuergesetz lt. §§ 10 Abs 3a, 49 Abs 3 und 5, 53 Abs 3 AlkStG. Dieses vorhandene Spezialwissen der Mitarbeiter an diesen Dienststellen bzw. Standorten, sollte auch zukünftig erhalten und genützt werden. Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen sollten dafür geschaffen werden. Eine unmittelbare gesetzliche Regelung oder Verordnungsermächtigung für den Hr. Bundesfinanzminister, wird als Grundlage dafür vorgeschlagen.

Die GÖD ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender-Stellvertreter
(Dr. Hans Freiler)